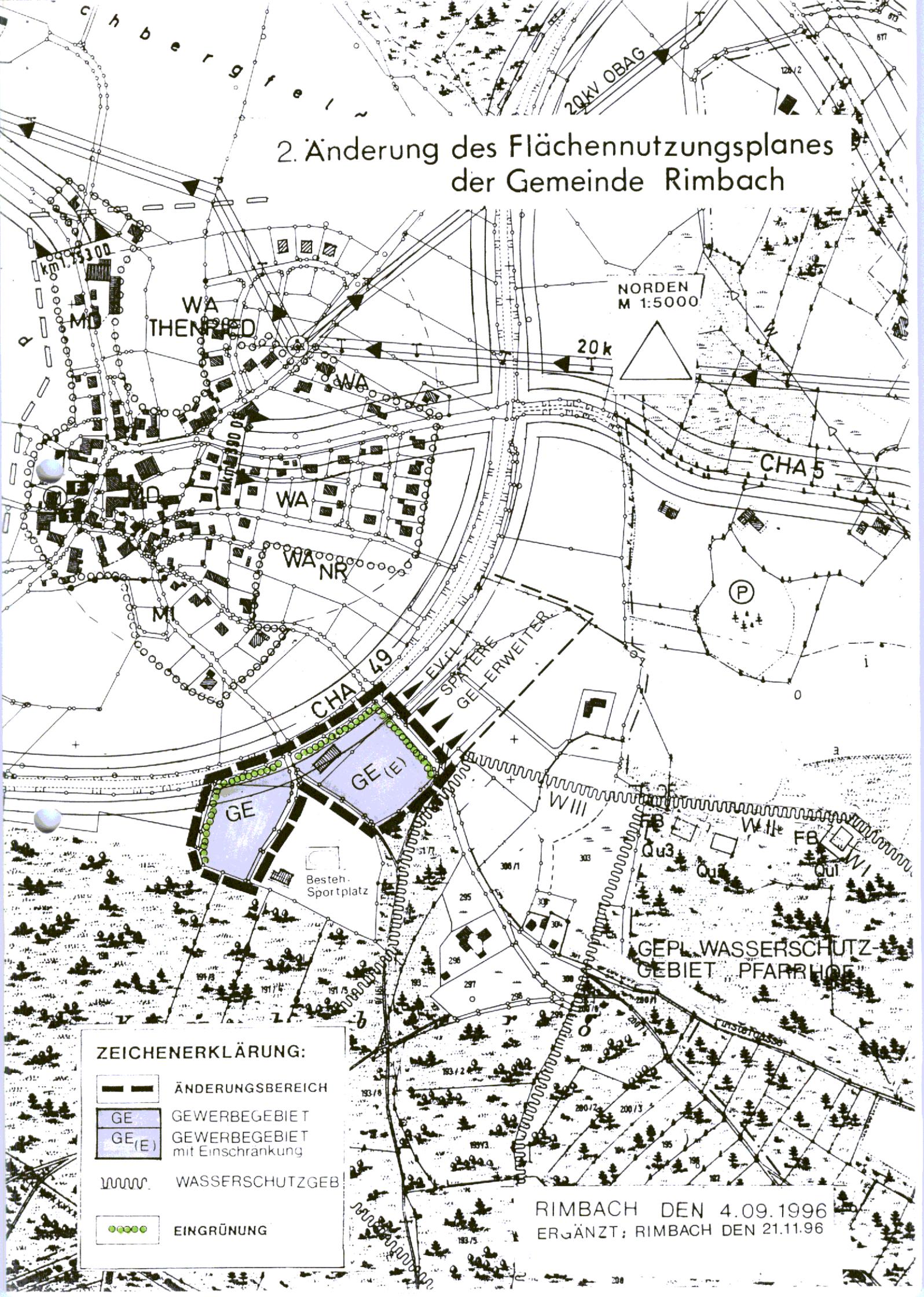


2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rimbach



ZEICHENERKLÄRUNG:

	ÄNDERUNGSBEREICH
	GEWERBEGEBIET
	GEWERBEGEBIET mit Einschränkung
	WASSERSCHUTZGEB
	EINGRÜNUNG

RIMBACH DEN 4.09.1996
 ERGÄNZT: RIMBACH DEN 21.11.96

Erläuterungen

zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Rimbach

Die Gemeinde Rimbach verfügt über einen genehmigten und in Kraft gesetzten Flächennutzungsplan (Genehmigungsbescheid der Reg. der Obpf. vom 20.08.1984 Nr. 420 - 1191 CHA 22 / 6/84). Der Plan wurde in einer 1. Änderung bereits fortgeschrieben.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes umfaßt die Ausweisung eines Gewerbegebietes (§8 BauNVO) von 2,0 ha im Ortsteil Thenried (bisher LN-Fläche).

Der im Jahre 1984 aufgestellte und wirksame Flächennutzungsplan sieht keine gewerblichen Bauflächen vor. In den letzten Jahren haben sich Anfragen und Interessen an Gewerbebetriebsansiedlungen gehäuft. Östlich des Ortsteiles Thenried, in unmittelbarer Nähe des Sportplatzes, wurde im Vorgriff auf ein zu erwartendes Gewerbebaugebiet bereits die Ansiedlung einer Lagehalle mit Lagerplatz für einen Bauunternehmer genehmigt und erstellt. Konkrete Baupläne für einen weiteren Gewerbebetrieb liegen bei der Gemeinde vor.

In Verfolg dieses Sachstandes hat der Gemeinerat Rimbach beschlossen, den Flächennutzungsplan in diesem Bereich zu ändern und anstelle einer landwirtschaftlichen Nutzung ein Gewerbegebiet von 2,0 ha darzustellen, wobei der östliche Bereich als eingeschränktes Gewerbegebiet -GE(E)- festgelegt wird. Die Einschränkung beinhaltet eine Betriebszeitenregelung, die hier nur tags von 6.00 - 22.00 gestattet ist.

Bei späteren eventuellen Bedarf könnte eine Erweiterung der gewerblichen Bauflächen nach Nordosten in Erwägung gezogen werden.

Im Parallelverfahren nach §8 Abs.3 Satz 1 BauGB wird ein entsprechender Bebauungsplan aufgestellt.

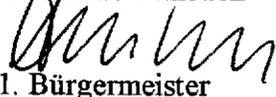
Die Erschließung des Baugebietes ist gesichert. Die Zufahrt erfolgt über ausgebaute Gemeindeverbindungsstraßen, die unmittelbaren Anschluß an die Kreisstraße CHA 49 haben. Die Wasser- und Abwasserversorgung erfolgt über Anschlüsse an bestehende zentrale Anlagen. Die Stromversorgung kann gewährleistet werden. Das Gewerbegebiet liegt abseits der Wohnbebauung, so daß keine Beeinträchtigungen für dieses Gebiet zu erwarten sind. Die Eingrünung der neuen Bauflächen ist im Bebauungsplan dargestellt bzw. bei Vorlage der Bauanträge mit dem Landratsamt abzustimmen.

Das Landratsamt Cham hat im Vorgriff auf diese Gewerbegebietsausweisung bereits eine gutachtliche Äußerung abgegeben und keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht.

Rimbach, den 04.09.1996

Ergänzt: Rimbach, den 21.11.1996

Gemeinde Rimbach


1. Bürgermeister



Sichtvermerke:

Gemeinderatsbeschluß über die Einleitung der Änderung des genehmigten Flächennutzungsplanes	18.07.1996
Öffentl. Bekanntgabe der Änderung	13.08.1996
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Verfahren	10.09.1996
Gemeinderatsbeschluß über die Billigung der Flä-Planänderung und Anordnung der öffentliche Auslage	21.11.1996
Öffentliche Auslegung der Änderung samt Erläuterung	23.12.1996 - 27.01.1997
Gemeinderatsbeschluß über die Verabschiedung der Änderung	21.02.1997
Genehmigung der Änderung durch das Landratsamt Cham	21.07.1997

Bekanntmachung:

Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ortsüblich bekanntgemacht und gleichzeitig festgestellt, daß die bisher gültige Flächennutzung insoweit unwirksam wird. Der geänderte Flächennutzungsplan wird zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Rimbach zur jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlan-

gen Auskunft gegeben. Die Änderung des
Flächennutzungsplanes ist damit wirksam.

1. Aug. 1997



Rimbach, den 4. Aug. 1997

[Handwritten signature]

(Amberger)
1. Bürgermeister